

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG
--

1.1. Auszuführende Leistungen

Die Stadt Göppingen sieht die Neugestaltung des bestehenden ZOB vor.
Um ein freies Baufeld zu bekommen, ist vorgesehen ab 19.10.2026 bis 31.03.2027 den Busbahnhof mit Anschluss an die Bahnhofstraße/Straße Am Fischbergele provisorisch zu verlagern. Dieser sogenannte „Interim-ZOB“ ist Gegenstand dieser Ausschreibung.

Bauzeitenplan / Bauzeit

Ein Bauzeitenplan ist spätestens 10 Tage nach Auftragserteilung in 2-facher Fertigung zu liefern.

Der farbige Bauzeitenplan muss mindestens die nachfolgende Unterteilung enthalten:

1. Bauabschnitte

- Neubau Interim ZOB
- Angleichungsarbeiten Am Fischbergele
- Angleichungsarbeiten Bahnhofstraße
- Restarbeiten (Markierung, Beschilderung, Kleben Bordsteine), die z.T. stark witterungsabhängig sind

2. Unterabschnitte zu Bauabschnitten

- Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung
- Rückbau Bestand
- Kanalarbeiten
- WL - Erdarbeiten
- Straßenentwässerung
- Straßenbauarbeiten
- Kabelarbeiten
- Borde und FSS
- Bit. Arbeiten
- Markierung
- Beleuchtung / Beschilderung

1.1.1 Art und Umfang:

Die Baumaßnahmen umfassen im Wesentlichen Kanalbauarbeiten, WL-Erdbauarbeiten und Straßenbauarbeiten.

1.1.2 Angaben zu den auszuführenden Leistungen:

1.1.2.1. Straßenbau:

Die Straßenbauarbeiten im Interim-ZOB erfolgen im Vollausbau mit teils aufgeklebten Bordsteinen. In den angrenzenden Straßen sind Angleichungs- und Markierungsarbeiten auszuführen.

1.1.2.2. Kabelbauarbeiten:

Die Kabelbauarbeiten beschränken sich auf die Installation der provisorischen Beleuchtung und einen Stromanschluss für ein geplantes Kiosk und eine mobile WC-Anlage.

1.1.2.3. Kanalbauarbeiten:

Es müssen neue Kanäle für die Straßenentwässerung verlegt und an das bestehende Kanalnetz angeschlossen werden. Außerdem erhält die o.g. mobile WC-Anlage einen Anschluss an das Kanalnetz.

1.1.2.4. Wasserleitungs-Erdbauarbeiten:

Die Wasserleitungserdbauarbeiten beschränken sich auf die Herstellung eines Anschlusses für ein geplantes Kiosk und eine mobile WC-Anlage.

1.1.3 Unterbau

Die Tragfähigkeit des Planums ist gemäß ZTV-E-Stb mittels statischen Plattendruckversuchen nachzuweisen.

Geforderte Tragfähigkeitswerte:

- Planum: 45 MPa
- Frostschutzschicht: 120 MPa

1.1.4 Straßenoberbau:

Ausbau siehe Regelquerschnitt(e)

1.1.5 Ausstattung:

Fahrbahnmarkierung und Beschilderung (Versetzen der Schilderhülsen des AG) sind Bestandteil dieser Ausschreibung.

1.1.6 Landschaftsbau:

Die Landschaftsbauarbeiten beschränken sich auf die erforderlichen Oberbodenarbeiten, sowie den Rückbau der im Baufeld befindlichen Wurzelstöcke und Sträucher.

Die Herstellung neuer Bepflanzungen ist nicht Bestandteil der Ausschreibung.

Pflanzenschutz:

Bäume, deren Kronentraufbereich bzw. Kronenbereich zuzüglich eines Schutzbereichs von 1,50 m in das Baufeld hineinragt oder die sich unmittelbar innerhalb des Baufelds befinden, sind während der gesamten Bauausführung vor Beschädigungen zu schützen.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind gemäß der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften, insbesondere der Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB 2023) sowie DIN 18920, auszuführen und während der gesamten Bauzeit aufrechtzuerhalten. Beschädigungen von Stamm, Krone, Wurzelbereich und Wurzeln sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu verhindern. Die Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Bauarbeiten herzustellen und regelmäßig auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren.

1.1.7 Ausgeführte Vorarbeiten:

1.1.7.1. Kampfmittelbeseitigung

Im Vorfeld der Maßnahme wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt.

Es liegen Verdachtsfälle vor.

Gleichzeitig zu den Bauarbeiten werden Kampfmittelsondierungen in den Verdachtsflächen gemäß Lageplaneinträgen durchgeführt.

Diese Leistungen werden begleitend zu den Rückbau- und Erdarbeiten durchgeführt.

Unterbrechungen längerer Dauer (ab 1 h) im Bauablauf infolge der Sondierungsarbeiten werden über die entsprechende LV-Position vergütet.

Einschränkungen, sowie kürzere Wartezeiten durch die baubegleitende Kampfmittelsondierung während der laufenden Tiefbauarbeiten sind allerdings mit einzurechnen.

1.1.7.2. **Zustandsfeststellung**

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen die sich im und am Bau-
feld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom AN als Baustellentran-
sportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen durch eine Zustandsfeststel-
lung mit Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B §3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren.

Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind dem AG nach Aufforderung zu
übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren AN gemeinsam zur Abwicklung von Bau-
stellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung
und Haftung für eventuell dadurch verursachte Schäden abzuschließen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung wie vor zu wiederholen.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind in die Positionen der
Baustelleneinrichtung einzurechnen.

1.1.7.3. **Beweissicherung:**

Eine Beweissicherung ist nicht Bestandteil der Ausschreibung.

1.1.8 **Vermessung:**

1.1.8.1. **Erstabsteckung:**

Der AN erhält Lage- bzw. Höhenfestpunkte vom AG. Der Auftragnehmer (AN)
erhält vom Auftraggeber (AG) eine einmalige Absteckung der Hauptpunkte
des Randsteinsatzes bzw. Fahrbahnrandes nach Lage und Höhe:

Dies erfolgt jedoch erst nach Aufforderung (3 Tage vor Ausführung) durch den
AN.

Die Koordinaten und Höhen werden dem Auftragnehmer zusätzlich im dxf-
bzw. dwg- Format oder als Koordinaten- (ASCII-) Datei im Zuge der Ausfüh-
rungsunterlagen übergeben.

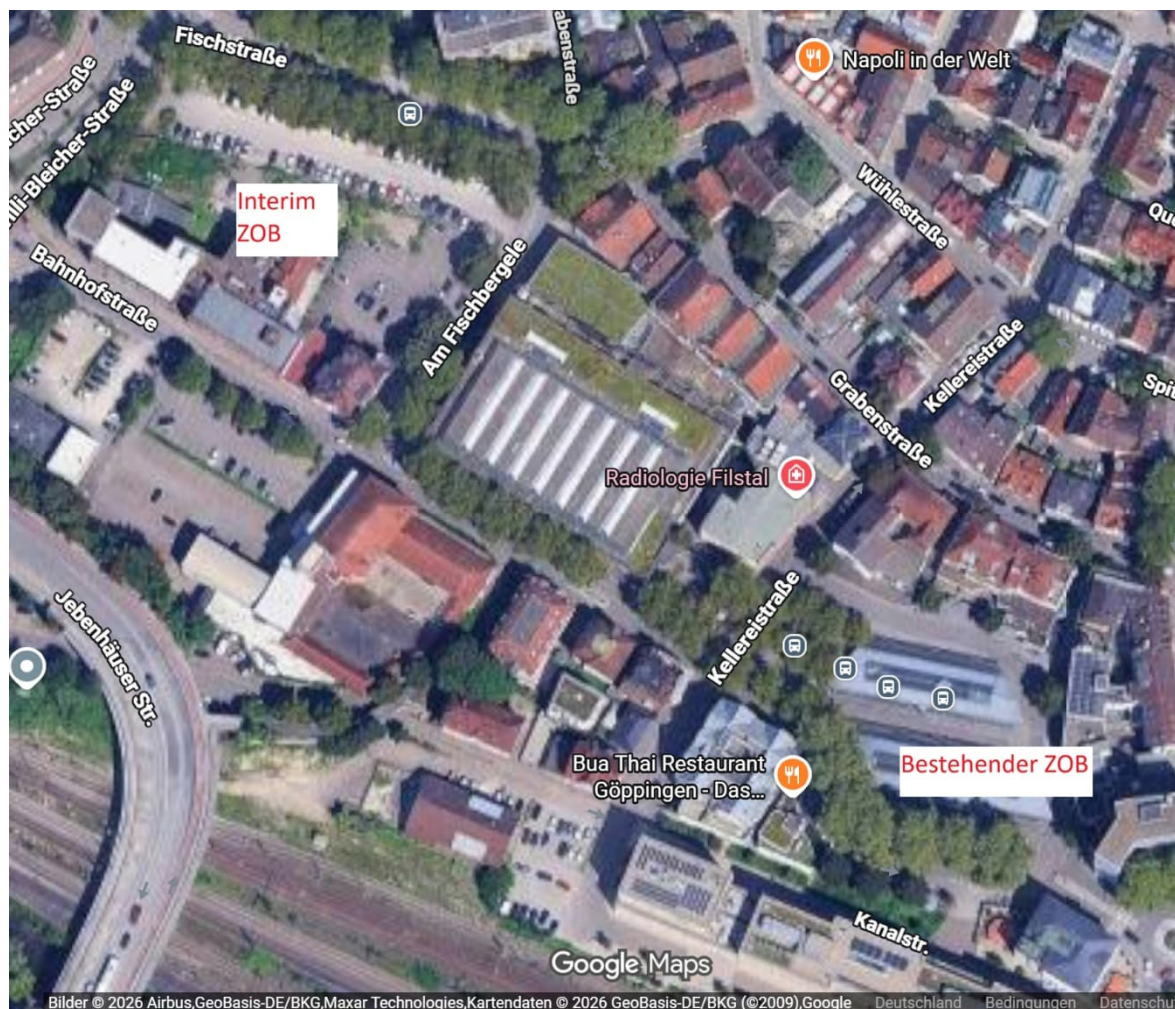
-Sämtliche weitere Vermessungen und jede weitere Absteckung in Lage und
Höhe, müssen vom AN erbracht werden.

1.2 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten:

- Wasserleitungsverlegearbeiten
- Installation Beleuchtung, Strom

2. ANGABEN ZUR BAUSTELLE

2.1 Lage der Baustelle:



2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

2.2.1 Straßen:

siehe 2.1

Bahnhofstraße und Am Fischbergele.

2.3 Gewässer:

Eine natürliche Vorflut besteht nicht, d. h. das anfallende Oberflächenwasser während der Bautätigkeit ist in das bestehende Kanalnetz abzuleiten, dies ist Sache des AN und wird nicht besonders vergütet. Einleitungsgebühren

werden vom AG nicht erhoben.

2.4 Baugrundverhältnisse:

2.4.1 Baugrundgutachten / Schadstoffuntersuchung:

Für die Baumaßnahme wurde ein Bodengutachten / Schadstoffuntersuchung erstellt. Dieses liegt den Ausschreibungsunterlagen bei.

2.4.2 Homogenbereiche:

In den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses werden die Homogenbereiche A „normal lösbar“ und Homogenbereich B „schwer lösbar“ (=Fels) als Kalkulations- und Abrechnungsgrundlage genannt.

2.5 Bodenentsorgung / Bodenlagerung

Je nach Bedarf und dem gewähltem Entsorgungsweg des AN kann es erforderlich sein, dass anfallendes Material auf eine Bereitstellungsfläche des AN außerhalb des Baufeldes abgefahren und für eine Beprobung bereitgestellt werden muss.

Dabei sind dann folgende Schritte und die daraus resultierenden Mehraufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen:

2.5.1 Bereitstellungsflächen:

Das Stellen einer Bereitstellungsfläche außerhalb des Baufeldes erfolgt nach Wahl und in Verantwortung des AN:

Bereitstellungsfläche mieten, herstellen, unterhalten, betreiben, sichern und gemäß dem Urzustand wieder rückbauen.

Sicherungsmaßnahmen auf der Bereitstellungsfläche und auf dem Baufeld nach dem KrWG-/AbfAEV, den Unterlagen des AG / SiGeKo sowie den gültigen BG und UVV-Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung durchführen.

2.5.2 Entsorgungskonzept / Haufwerke für Probennahme / Materialtrennung:

Der AN hat nach Auftragserteilung auf Aufforderung kostenneutral ein Entsorgungskonzept für die verschiedenen, anfallenden Materialien vorzulegen.

Die Haufwerksgröße ist mit dem Probennehmer des AG abzustimmen. Die Haufwerke werden in Anlehnung an die LAGA PN 98 durch den AG beprobt. Der AG veranlasst die Ermittlung von Art und Umfang der Belastungen (nach aktuell gültigen Verordnungen) durch ein unabhängiges Gutachterbüro. Das Probennahmeprotokoll, die Prüfergebnisse sowie die Analysen werden dem

AN zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Es werden nur die Gutachten / Analysen des AG anerkannt.

Materialien mit offensichtlich verschiedenen Schadstoffbelastungen, organoleptischen Auffälligkeiten sowie Materialien unterschiedlicher Konsistenz (z.B. Bauschutt und Aushubmaterial) sind ohne Mehrkosten bereits beim Lösen zu trennen um eine getrennte Probennahme zu ermöglichen.

2.5.3 Laden/Transport / Entsorgung / Wiederverwertung:

Der AN ist für die Entsorgung durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen auf eine zugelassene Deponie / Verwertungsstelle verantwortlich. Die Zertifizierung ist auf Verlangen vorzulegen. Die Entsorgung hat nach den gesetzlichen Vorgaben gem. dem aktuell gültigen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu erfolgen.

Das beprobte Material ist auf geeignete, dem Beprobungsergebnis angepasste Transportmittel (z.B. abgedeckte LKW-Mulden, wasserdicht usw.) zu laden und abzufahren. Der Transport ist nur mit einer gültigen, abfallrechtlichen Transportgenehmigung erlaubt. Diese hat der AN auf Verlangen vorzulegen.

Der Nachweis der Entsorgung erfolgt mit Anlieferscheinen bei der durch den AN gewählten Deponie oder sonstigen Entsorgungs- oder Verwertungsweg. Die hierzu erforderlichen Unterlagen hat der AN eigenverantwortlich und unaufgefordert selbst zu beantragen und nach Freigabe durch die zuständigen Behörden / Deponien dem AG / IBB vorzulegen. Die Kosten hierfür sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Die Annahmebescheinigung der Deponie / Verwertungsstelle sowie die zugehörigen Anliefer- und Waagscheine der Verwertungs- / Entsorgungsanlage, Deponie sind täglich vorzulegen (ggfs. vorab per E-Mail).

Sollte die gewählte Verwertungs- oder Entsorgungsstelle im Rahmen der Eigenüberwachung das Material nochmals untersuchen, so sind die Untersuchungen am Haufwerk auf der Baustelle in Abstimmung mit dem Gutachter des AG als eine gemeinsame Untersuchung durchzuführen.

Auf Anforderung ist der Massennachweis von entsorgtem Material [to] zur ausgebauten Masse [m³] ist über eine nachvollziehbare Vergleichberechnung vorzulegen.

Abrechnungsgrundlage sind die Vorgaben des vorliegenden LV's.

Eine Wiederverwertung des Material ist grundsätzlich abfallrechtlich vorgeschrieben und gewünscht. Die erforderlichen Unterlagen und abfallrechtlichen

Transport- und Anlieferbescheinigungen sind ebenfalls lückenlos vorzulegen. Mehrkosten hieraus sind in den Einheitspreis der Position einzurechnen.

2.6 **Anlagen im Baubereich:**

2.6.1 **Leitungen:**

Auf vorhandene Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen innerhalb der gesamten Baustelle ist bei den Bauarbeiten besonders zu achten.

Der Auftragnehmer hat sich vor Baubeginn der Arbeiten bei den dafür zuständigen Ämtern und Stellen nach der Lage dieser Leitungen zu erkundigen bzw. sich Bestandspläne aushändigen zu lassen. Die Verpflichtung der Einsichtnahme in Bestandspläne gilt sowohl für öffentliche als auch für private Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen.

2.6.2 **Grenzpunkte**

Grenzpunkte sind gemäß DIN 18300 Pkt. 3.2.2 unbedingt zu schützen bzw. zu sichern.

3. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs:

Der Anliegerverkehr im gesamten Baustellenbereich ist über die komplette Bauzeit aufrechtzuerhalten.

Die Straße Am Fischbergele kann während der Bauarbeiten nicht voll gesperrt werden, da der Busverkehr im Einbahnverkehr hierüber aus dem ZOB heraus fährt. Die Arbeiten in den Gehwegbereichen und im Anschlussbereich des Interim ZOB müssen deshalb unter halbseitiger Sperrung laufen. Eine LSA ist aufgrund der Einbahnregelung nicht erforderlich.

Die Arbeiten in der Bahnhofstraße sind geringfügig (Angleichungsarbeiten Gehwege in den Querungsbereichen, Markierungsarbeiten, Rückbau Verkehrsinsel) und müssen ebenfalls unter halbseitiger Sperrung bzw. Verkehrseinengung stattfinden.

Der Fußgängerverkehr im und am Baufeld ist ebenfalls zu gewährleisten.

3.1.2 Verkehrssicherung / Verkehrsumleitung:

Die Verkehrssicherung bzw. evtl. Verkehrsumleitungen sind nach Vorgabe des Ag durchzuführen. Die Abstimmung mit der zuständigen Behörde ist Sache des AN und sind im Einvernehmen mit derselben durchzuführen. Der Unternehmer hat selbst die erforderlichen Genehmigungen bei der Behörde unentgeltlich einzuholen und diese dem AG vor Baubeginn vorzulegen.

Eine Besonderheit stellt die Verkehrssicherung der Bahnhofstraße dar (halbseitige Sperrung). Diese soll nach Beendigung der Baumaßnahme im Zuge des Neubaus des ZOB weiter intakt bleiben. Dafür soll z. B. eine gesonderte Übernahmevereinbarung zwischen dem AN und dem AG getroffen werden. Dies erfolgt aber entsprechend im Zuge der Baumaßnahme und ist nicht Bestandteil der Ausschreibung.

3.2 Bauablauf:

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten:

Die Abwicklung der Bauarbeiten ist in Abstimmung zwischen AN und AG zügig durchzuführen. Unterbrechungen von Seiten des AN sind nicht erlaubt und werden vom AG nicht akzeptiert.

Die Einstellung der Bautätigkeiten aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen, hat dieser dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.2.2 Zusammenwirken mit anderen Unternehmen:

Die Koordinierung aller anfallenden Bauarbeiten im Bereich der Übergangsstellen mit anderen Unternehmern obliegt dem AN in Absprache mit der Bauleitung.

Siehe hierzu auch Ziffer 1.2.

4. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 Vom AG zur Ausschreibung bereitgestellte Unterlagen

4.1.1 Pläne

-  0_Planliste_LPH 5_I-ZOB_P1.pdf
-  1-1_Übersichtslageplan_Interim_ZOB_P_1.pdf
-  1-2_Bauphasenplan_P_0.pdf
-  2-1_Lageplan_Teil 1_Interim ZOB_P_1.pdf
-  2-2_Lageplan_Teil 2_Interim ZOB_P_1.pdf
-  2-3_Lageplan_Teil 3_Interim ZOB_P_1.pdf
-  2-4_Lageplan_Leitungen-EVF-Anmerkungen_P_1.pdf
-  2-5_Lageplan_Markierung-und Beschilderung_Interim ZOB_P_1.pdf
-  2-6_Lageplan_Busbelegungsplan_Interim ZOB_P_1.pdf
-  2-7_Lageplan_Deckenhöhen_Interim ZOB_P_0.pdf
-  2-8_Lageplan_Baugrund_Interim ZOB_P_1.pdf
-  2-9_Lageplan_Altlasten_Interim ZOB_P_0.pdf
-  3-1_Ausbauquerschnitte_Bereich Interim ZOB_P_0.pdf
-  3-2_Ausbauquerschnitte_Bereich Am Fischberggle_P_0.pdf
-  4-1_Höhenplan_Achse 10_Interim ZOB_P_0.pdf
-  5-1_Querprofile_0+005 - 0+025_Interim ZOB_P_0.pdf
-  5-2_Querprofile_0+035 - 0+055_Interim ZOB_P_0.pdf
-  5-3_Querprofile_0+065 - 0+085_Interim ZOB_P_0.pdf
-  5-4_Querprofile_0+095_Interim ZOB_P_0.pdf

4.1.2 Gutachten

-  Baugrundgutachten.pdf
-  Luftbildauswertung_Bericht.pdf
-  Luftbildauswertung_Karte.pdf

4.1.3 Sonstiges:

-  Göppingen Fundamentaufbau Beleuchtungsmaste mit Anzeigen.pdf
-  Plattendruckversuche_Schürfen.pdf
-  Regelzeichnung Fundament Standardlichtmast.pdf

4.2 Vom AG zur Ausführung bereitgestellte Unterlagen

Die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen werden dem AN kostenneutral zur Verfügung gestellt.

4.3 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen:

Ohne besondere Vergütung und ohne weitere Aufforderung hat der AN die nachfolgenden Ausführungsunterlagen zu erarbeiten und dem AG zu übergeben:

4.3.1 Baustelleneinrichtungsplan, mind. 2-fach

4.3.2 Bauzeitenplan, mind. 2-fach

4.3.3 Abrechnungs- bzw. Aufmaßpläne: 2-fach

4.3.4 Während der Bauausführung

4.3.4.1. Tagesberichte (Aushändigung laufend sowie unaufgefordert und ohne Verzögerung).

4.3.4.2. Eignungsprüfungs-Nachweise:

4.3.4.3. Eigenüberwachungsprüfungen

4.3.4.4. Entsorgungsnachweise: Abfallentsorgung im Übernahme- oder Begleitscheinverfahren gem. dem aktuell gültigen KrW-/AbfG

4.3.4.5. Lieferschein-Nachweise: ergänzend zu „Weitere Besondere Vertragsbedingungen – Seite 3 Punkt 20“, ist für sämtliche Schüttgüter zwingend der Lieferscheinnachweis (Originallieferscheine) zu führen. Die Lieferscheine müssen regelmäßig der Bauleitung vorgelegt werden.

Die Gesamtzusammenstellung einschl. Soll-Ist-Vergleich muss spätestens mit der Schlussrechnung vorgelegt werden.

(Lieferscheinnachweis nach RG Min.)

Bei Schüttgüter-Lieferscheinen ist bei jedem Lieferschein das zum Zeitpunkt der Materialabholung aktuelle Netto-Taragewicht auf dem Lieferschein zugrunde zu legen. Gemittelte, in der EDV abgespeicherte Tara-Leergewichte der Transportfahrzeuge werden vom AG nicht akzeptiert und als „nicht geliefert“ gewertet.

Grundsätzlich werden Lieferscheine nur von EDV unterstützten Waagen akzeptiert. Das aktuell gültige Eichprotokoll der Waagen ist auf Verlangen des AG vorzulegen.

Handschriftliche Änderungen auf Lieferscheinen sind nicht zulässig.

Bei falsch deklarierten und nicht vollständig ausgefüllten Lieferscheinen erfolgt der Ausschluss des Lieferscheines bei der Abrechnung.

- 4.3.5** Dokumentationsaufnahmen: Parallel zum Bauablauf sind sonstige Unterlagen für die Abrechnung u. a. Handskizzen, Fotos und dergleichen entsprechend den Erfordernissen zu erstellen und 2-fach dem AG mit der Schlussrechnung zu übergeben.

5. BESONDERE LEISTUNGEN UND HINWEISE

5.1 Materialbestellungen / LV-Massen

Vor Bestellung von Baumaterialien hat der AN selbst die zur Ausführung erforderlichen Mengen zu ermitteln.

Abweichungen von den im LV vorgegebenen Mengen sind möglich.

Eine generelle Freigabe von LV-Mengen für Liefermengen erfolgt nicht.

Sämtliche Positionen sind (sofern in der Position nicht anderweitig beschrieben) als Ausführung in Teilmengen, Teilflächen bzw. Teillängen zu kalkulieren. Siehe auch beiliegende Planunterlagen gem. Kap. 4.1.

5.2 Baustellenpersonal

Während der gesamten Baumaßnahme ist derselbe Bauleiter und Polier durch die Firma einzusetzen.

Der fachlich qualifizierte Polier muss auf der Baustelle ständig anwesend sein.

5.3 Arbeitsschutz: (Bauleitung des AN)

Die Auflagen der **Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, vom 10.Juni 1998**, sind vom AN grundsätzlich zu beachten und umzusetzen. Generell sind die Pflichten der Arbeitgeber gemäß § 5 der zuvor genannten Verordnung zu erfüllen.

5.4 Zu verwendende Formblätter:

5.4.1 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten sind gemäß Formblatt KEV 249 zu vereinbaren.

Das Formblatt ist durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit der Bauleitung auszufüllen und wird als Papiausdruck nach Anforderung durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

5.4.2 Nachträge

Erforderliche Nachträge werden gemäß Formblatt KEV 336 und KEV 337 durch den AG vereinbart.

Die Formblätter KEV 332 und KEV 333 sind durch den Auftragnehmer zu erstellen.

Die Aufwendungen aus 5.4.1 und 5.4.2 werden nicht gesondert vergütet und sind in die Baustelleneinrichtungspositionen einzukalkulieren

5.5 Hinweise zu Stahlbetonrohren:

- 5.5.1** Bei der Verwendung von Rohren, die nicht das FBS-Qualitätszeichen tragen hat der AN der Bauleitung vor Baubeginn einen schriftlichen Nachweis betreffend der Gleichwertigkeit der Stahlbetonrohre zu den FBS-Qualitätsrichtlinien zur Baufreigabe unaufgefordert vorzulegen. Der Nachweis ist von einem anerkannten, öffentlichen Sachverständigen bzw. einer öffentlichen Materialprüfanstalt zu bestätigen.
- 5.5.2** Durch den AN oder vom Hersteller angebrachte Abstandshalter bei StB-Rohrmuffen dürfen nach dem Verlegen nicht in den freien Abflussquerschnitt der Rohrleitung einragen. Überstände sind durch den AN auf eigene Kosten entfernen zu lassen.

6. ABRECHNUNGSMODALITÄTEN

6.1 Leitungsgräben

6.1.1 Leitungsgraben Planum:

Das Verdichten des Rohrbettes beim Einbau einer Rohrbettung ist in die entsprechenden O.Z. einzurechnen.

6.1.2 Leitungsgraben Aushubbreiten:

Grabenwände für Bodenklasse 3-7 (DIN 18 300 alt) werden grundsätzlich senkrecht abgerechnet.

Wenn der AN auf eine Grabenaussteifung verzichtet, soweit es die Sicherheit zulässt und Grabenwände geböscht herstellt, wird der Mehraushub/Abfuhrmassen zur senkrechten Grabenwand nicht gesondert vergütet, ebenso wird die Grabenverfüllung abgerechnet. In den Leitungsgrabenaushub sind die Mehrbreiten für die Kanalschächte einzurechnen.

Die Grabenverfüllung oberhalb der Leitungszone wird im Gegenzug ohne Abzug der Schachtverdrängung erstattet.

Die anfallenden Mehrkosten sind in die EP's einzurechnen.

- Für Unterbettungsschicht und die Abdeckung (Leitungszone) ist die **DWA-A 139** maßgebend. Als Rohrdeckung ist der Regelfall D = 30 cm über Rohrscheitel herzustellen.
- Für die Ermittlung der Grabenbreiten der Abwasserkanäle gilt die **DIN EN 1610** zuzüglich des eingebrachten Verbaus (2 x 0,15m).
- Sofern nicht anderes in den Leistungspositionen beschrieben ist, gilt die DIN 4124 für Kabel-, Gas-, Wltg- und sonstige Gräben bei der Ermittlung der Grabenbreiten.

6.1.3 Leitungsgraben Aushubtiefen:

Leitungsgraben im Bestand

Bei Leitungsverlegungen in bestehend befestigten Flächen erfolgt die Vergütung des Aushubes ab UK bestehender Oberflächenbefestigung (Asphalt, Pflaster etc.).

Die Vergütung der Grabenverfüllung erfolgt bis UK FSS.

Leitungsgraben in Vollausbaubereichen

Bei Leitungsverlegungen von Neubaumaßnahmen/Vollausbaubereichen erfolgt die Vergütung des Aushubes ab OK Erdplanum.

Die Vergütung der Grabenverfüllung erfolgt bis OK Erdplanum.

Leitungsgrabenaushub nach Einbau Untergrundverbesserung (UV)

Im Falle eines vorgezogenen Einbaues einer UV im Straßenbau (vor Ausführung von Leitungsgräben) werden die Aushub- und Verfülltiefen wie folgt ermittelt.

Der Leitungsgrabenaushub wird ab OK UV vergütet.

Die Verfüllung der Leitungsgräben wird bis UK UV vergütet. Der Wiedereinbau des ausgehobenen Volumens im Bereich der UV wird unter der Positionen „Boden des AG einbauen“ vergütet.

6.2 Straßenbauarbeiten

6.2.1 Oberbodenabtrag/Oberbodenauftrag

Oberbodenabtrag und -andeckung werden gemäß örtlichem Aufmaß vergütet.

6.2.2 Einbauten

Sämtliche Erschwernisse bei dem Einbau von Baustoffen durch bestehende oder in Bau befindliche Bauwerke und Einbauten (Randeinfassungen, Schachtabdeckungen etc.) sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

6.2.3 Randausbildung

Die fachgerechte Randausbildung der freien Ränder der ausgeschriebenen Asphaltsschichten ist gemäß ZTV Asphalt-StB auszuführen und wird nicht gesondert vergütet.

6.3 Umrechnungsfaktoren

Umrechnungs- und Verdichtungsfaktoren gemäß nachstehender Liste.

Umrechnungs- und Verdichtungsfaktoren

Materialbezeichnung	unverdichtet to/m³	verdichtet to/m³	Verdichtungs- faktor
Natursand 0/2	1,60	1,84	1,15
Natursand 0/4	1,60	1,84	1,15
Kiessand 0/8	1,60	1,84	1,15
Kiessand 0/16	1,70	2,04	1,20
Kiessand 0/32	1,80	2,30	1,28
Kiessand 0/56	1,80	2,30	1,28
Kiessand 0/63	1,80	2,30	1,28
Wandkies 0/X	1,80	2,30	1,28
Rollkies 6/31	1,60	1,76	1,10
Kies 7/32	1,70	--	--
Sand-Splitt-Gemisch 0/8-0/32	1,72	2,15	1,25
Brechsand 0/2	1,45	1,66	1,15
Splitt 2/8	1,70	--	--
Splitt 8/16	1,45	1,60	1,10
Splitt 16/32	1,45	1,60	1,10
Mineralgemisch 0/45	1,80	2,30	1,28
Mineralgemisch 0/56	1,80	2,30	1,28
Schotter 0/56	1,60	2,05	1,28
Schotter 0/200	1,40	1,72	1,23
Schotter 22/56	1,45	1,67	1,15
Grobschotter 32/45	1,52	1,75	1,15
Grobschotter 56/120, 80/X	1,45	1,60	1,10
Grobschotter 56/80	1,45	1,67	1,15
Schroppen 0/200	1,50	1,65	1,10
Felsbruch 0/400 (Kalkstein)	1,60	2,00	1,25
Siebschutt	1,80	2,08	1,16
1 m³ Bitum. Tragschicht 0-32 mm	--	2,40	--
1 m³ Deckschicht 0-11 mm	--	2,40	--
1 m³ Deckschicht 0-8 mm	--	2,40	--
1 m³ Binder 0-22 mm	--	2,40	--
1 m³ Beton bewehrt (feste Masse)	--	2,50	--
1 m³ Beton unbewehrt (feste Masse)	--	2,40	--
1 m³ Erdaushub	1,54	2,00	1,30

1. Für Abrechnungen sind vorstehende Werte verbindlich. Abweichungen von den tatsächlichen Werten der einzelnen Lieferwerke sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.
Werden andere Baustoffe, die in dieser Liste nicht enthalten sind, gefordert oder angeboten, sind die entsprechenden Werte auf besonderer Anlage aufzuführen.
2. Werden für die ausgeschriebenen Arbeiten im Zuge anderer Untersuchungen (Kontrollprüfungen für Gütenachweis) an neutralen Instituten auch Gewichte von Schüttgütern ermittelt, treten die dort festgestellten an die Stelle der hier festgelegten Werte.

6.4 Mantelverordnung

Die seit dem 01. August 2023 in Kraft getretene Mantelverordnung als zentrales Regelwerk zur bundesweit einheitlichen Regelung der Verwertung mineralischer Abfälle, im Einzelnen aufgezählt die im Sachzusammenhang stehenden Verordnungen, Bundes-Bodenschutz- und Altlast-Verordnung (BBodSchV), Ersatzbaustoff-Verordnung (EBV), Deponie-Verordnung (DepV), Gewerbe-Abfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils seit dem 01. August 2023 gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ausschreibung und entsprechend einzuhalten und umzusetzen.

Alle daraus resultierenden Aufwendungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Bei Vorliegen eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoßes gegen die in der Mantelverordnung festgelegten Pflichten, zum Nachteil des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer für den entstandenen Schaden aufzukommen.

6.5 Übergang von Z-Werten zu den Bezeichnungen nach ErsatzbaustoffV

Durch die Anwendung der beiden Tabellen des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ist zu vermeiden, dass künftig neben der Analytik und Einstufung nach ErsatzbaustoffV parallel eine Analytik nach „VwV-Boden“ oder den „Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ erfolgt.

Auf Grund dessen hat die Überführung anhand der beigefügten Tabellen zu erfolgen.

TABELLE 1: Überführung der Bezeichnungen von Recycling-Baustoffen

Bezeichnung Ersatzbaustoff	Zuordnungswerte nach den „Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“	Bezeichnung Ersatzbaustoff nach ErsatzbaustoffV	Abkürzung der Materialklasse nach ErsatzbaustoffV
Recycling-Baustoff	Z1.1	Recycling-Baustoff der Klasse 1	RC-1
Recycling-Baustoff	Z1.2	Recycling-Baustoff der Klasse 2	RC-2
Recycling-Baustoff	Z2	Recycling-Baustoff der Klasse 3	RC-3

TABELLE 2: Überführung der Bezeichnungen von Bodenmaterial

Bezeichnung Ersatzbaustoff	Zuordnungswerte nach VwV Boden	Bezeichnung Ersatzbaustoff nach ErsatzbaustoffV	Abkürzung der Materialklasse nach ErsatzbaustoffV
Bodenmaterial	Z0	Bodenmaterial der Klasse 0	BM-0
Bodenmaterial	Z0* IIIA Z0*	Bodenmaterial der Klasse 0*	BM-0*
Bodenmaterial	Z1.1	Bodenmaterial der Klasse F0*	BM-F0*
Bodenmaterial	Z1.2	Bodenmaterial der Klasse 1 und 2	BM-F1 BM-F2
Bodenmaterial	Z2	Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 3	BM-F3

BM-0*: Anforderungen an das Aus- oder Einbringen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BBodSchV (Verfüllungen)

BM-0 und BM-0*: bis zu 10 Volumenprozent mineralische Fremdbestandteile

BM-F0*, BM-F1, BM-F2 und BM-F3: bis zu 50 Volumenprozent mineralische Fremdbestandteile

6.6 Stundenlohnarbeiten

Mit den Stundenlohnverrechnungssätzen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, wie z. B. die **Lohn- und Gehaltskosten**, die **Lohn- und Gehaltsnebenkosten**, die Sozialkassenbeiträge, ggf. die Winterbauumlagen, die Gemeinkostenanteile sowie der Gewinn, jedoch ohne Umsatzsteuer.

In die Verrechnungssätze sind die Lohn- und Gehaltskosten für die An- und Abfahrtszeiten einzurechnen. Sie werden nicht gesondert vergütet..

Dem Auftraggeber zu vertretende und anerkannte Warte- und

Arbeitsunterbrechungszeiten werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet.

Die Kosten für den Einsatz von Kleingeräten, Maschinen, Werkzeugen oder sonstige Geräte bis 1.000,-- € Anschaffungswert (netto) sowie die Kosten für den Einsatz von Gerüsten, deren Arbeitsbühnen bis zu 2 m über Gelände oder Fußboden liegen, sind in die Verrechnungssätze einzurechnen. Sie werden nicht gesondert vergütet.

6.7 Rechnungsstellung

Die Aufteilung der Rechnungen hat nicht zu erfolgen. Rechnungen sind in digitaler Form an die örtliche Bauleitung zur Prüfung zu übersenden.

Zahlungsempfänger und Auftraggeber bleibt die Stadt Göppingen.